

Bürgernahe Wahlrecht

Beschluss des 105. Landesparteitags am 31. März/1. April 2017

A. Ausgangslage

Der für das Wahlrecht zuständige Verfassungs- und Bezirksausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft berät seit September 2015 über eine mögliche Reform der Gesetze zur Wahl der Bürgerschaft und der Bezirksversammlungen. Mit Blick auf die Kommunalwahlen im Jahr 2019 und dem dazu erforderlichen zeitlichen Vorlauf für die Kandidatenaufstellung müssen die Überlegungen für mögliche Reformschritte im Laufe dieses Jahres abgeschlossen und die Änderungen in Gesetzesform der Bürgerschaft bis zum Frühjahr 2018 vorgelegt werden.

Aktuell beziehen sich die Reformüberlegungen in den Fraktionen auf folgende Gegenstände:

- Aufteilung von Wahlkreis- und Listenmandate,
- Einführung einer Listenstimme im Wahlkreis,
- Zuteilung von Listenmandaten auf die Parteien mit verschiedenen Optionen zur Verteilung nach erhaltenen Listen- und Persönlichkeitsstimmen,
- sogenannte Heilungsregelungen für ungültige Stimmen in Anlehnung an Bestimmungen im Wahlrecht anderer Bundesländer,
- Angabe von Beruf und Wohnort der Bewerberinnen und Bewerber auf den Stimmzetteln,
- Reduktion der Anzahl der Kandidierenden auf den Landes- bzw. Bezirkslisten sowie den Wahlkreislisten,
- Reihenfolge der Parteien auf dem Stimmzettel,
- Anpassung von Fristen im Aufstellungsprozess,
- Option für die Durchführung gemeinsamer Wahlversammlungen für mehrere Wahlkreise.

B. Position der Hamburger Freien Demokraten

Die FDP setzt sich wie bisher für ein bürgernahes Wahlrecht ein, das sich in Hamburg durch eine mit der Personenwahl verbundene Verhältniswahl, die Möglichkeiten zum Kumulieren und Panaschieren bei der Stimmabgabe sowie Mehrmandatewahlkreise auszeichnet. Die FDP hält an diesen Grundlagen fest und lehnt Einschränkungen des Wahlrechts ab.

Die FDP-Bürgerschaftsfraktion wird gebeten, im weiteren Aushandlungsprozess folgende **zehn Positionen für ein bürgernahes Wahlrecht** zu vertreten:

1. Maßgeblich für die Zusammensetzung der Bürgerschaft und der Bezirksversammlungen bleibt das Ergebnis der Listenwahl.
2. Die Wahlberechtigten zur Bürgerschafts- und zur Bezirksversammlungswahl erhalten wie bisher jeweils fünf Stimmen für die Landes- bzw. Bezirksliste und für den Wahlkreis. Diese Stimmen können panaschiert und kumuliert verteilt werden. Für die Wahlkreise werden Parteistimmen eingeführt.

3. Die Anzahl der Wahlkreise für die Bürgerschaftswahl wird auf zwölf reduziert. Jeder Wahlkreis erhält fünf Mandate, so dass eine gleichmäßige Vertretung der Wahlkreisinteressen durch direkt gewählte Abgeordnete in der Bürgerschaft sowie die hälftige Verteilung von Wahlkreis- und Listenmandaten ermöglicht werden.
4. Ebenfalls reduziert wird die Anzahl der Wahlkreise in den Bezirken mit der Maßgabe, dass jeder Wahlkreis von fünf Abgeordneten in der Bezirksversammlung vertreten wird. Das Verhältnis von Wahlkreis- und Listenmandaten sollte in den Bezirksversammlungen beibehalten werden.
5. Die FDP lehnt die von einigen Parteien befürwortete Einschränkung der Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten ab.
6. Parteien erhalten angelehnt an die Bestimmungen des Bundeswahlrechts die Option, Kandidatenaufstellungen für mehrere Wahlkreise in gemeinsamen Versammlungen durchzuführen.
7. Auf den Stimmzetteln soll die aktuell ausgeübte Tätigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten angegeben werden. Die Angabe des Stadtteils auf den Wahlkreisstimmzetteln soll beibehalten werden. Die Richtigkeit der Angaben ist durch die Bewerberinnen und Bewerber bei der Kandidatenaufstellung zu bestätigen.
8. Die Reihenfolge der Parteien auf dem Stimmzettel soll wieder nach den Ergebnissen der letzten entsprechenden Wahl erfolgen.
9. Die FDP sieht für sogenannte Heilungsprozeduren im Wahlrecht für ungültige Stimmen angesichts der geringen Zahl ungültiger Stimmen keinen Bedarf.
10. Bei der Verteilung der Listenmandate auf die einzelnen Parteien sollen die Wählerinnen und Wähler wie bisher die Möglichkeit erhalten, die Reihenfolge der Kandidaten durch Personenstimmen zu verändern. Um die verfassungsrechtliche Problematik der negativen Stimmgewichtung zu heilen, sollen zukünftig zunächst die Personen- und dann die Listenstimmen bei der Mandatsverteilung zum Zuge kommen.